

Bekanntmachung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des AZV Götzenthal hat in der Sitzung am 06.11.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht des Landratsamtes Landkreis Zwickau hat mit Bescheid vom 02.12.2019 (Az.: 1080/093.121/Z05-01/19/Zet) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplanes und Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt und den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme bis zu einer Höhe von 1.700,00 TEUR rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit vom 08.01. bis 14.01.2020 liegt die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan in der Verwaltung des Verbandes (Betriebsgebäude der Kläranlage), Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Mo, Mi, Do 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Di 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Fr 9.00 - 12.00 Uhr.

Festsetzung Wirtschaftsplan Abwasserzweckverband Götzenthal (Haushaltssatzung) für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf Grundlage des § 16 SächsEigBVO in Verbindung mit § 58 SächsKomZG hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 06.11.2019 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

I. im Erfolgsplan

- die Erträge	3.426.550,00 Euro
- die Aufwendungen	3.380.600,00 Euro
- der Jahresgewinn	45.950,00 Euro
- der Jahresverlust	0,00 Euro

II. im Finanzplan

- Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	192,00 TEUR
- Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-4.440,00 TEUR
- Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.774,00 TEUR
- zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-475,00 TEUR

III. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen
und Investitionsfördermaßnahmen 1.700,00 TEUR

IV. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0,00 TEUR

V. Höchstbetrag der Kassenkredite 380,00 TEUR

VI. Umlage im Erfolgsplan entsprechend § 60 Abs. 1 SächsKomZG
i.V.m. § 14 Abs. 1, 2 und 7 Verbandssatzung AZV Götzenthal 197,00 TEUR
davon gegen die Stadt Meerane 178,00 TEUR
davon gegen die Gemeinde Dennheritz 10,00 TEUR
davon gegen die Gemeinde Schönberg 9,00 TEUR

VII. Umlage im Liquiditätsplan entsprechend § 60 Abs.1 SächsKomZG	
i.V.m. § 14 Abs. 1, 3 und 7 Verbandssatzung AZV Götzenthal	451,00 TEUR
davon gegen die Stadt Meerane	451,00 TEUR
davon gegen die Gemeinde Dennheritz	0,00 TEUR
davon gegen die Gemeinde Schönberg	0,00 TEUR

Meerane, den 17.12.2019

gez. Prof. Dr. Ungerer

Verbandsvorsitzender AZV Götzenthal

Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

(Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.